

Az.: 8 RV 205/56

B e s c h l u ß

In Sachen

beschlossen:

Revisions-

Die Revision der/Kläger (in)*
gegen das Urteil des Bayerischen..... Landessozialgerichts
in München..... vom 20. Dezember 1955 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Revisionsklägerin hat gegen das am 28. Januar 1956 zugestellte
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 20. Dezem
ber 1955 durch die Berufung ihres am 23. Januar 1953 verstorbe-



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

.w.

persönlich unterzeichneten und beim Bundessozialgericht am 23. Februar 1956 eingegangenen Schreiben vom 20. Februar 1956 Revision eingelegt. Dem Bayerischen Landessozialgericht war bis zur Verkündung des Urteils der Tod des Ehemannes der Revisionsklägerin nicht bekannt geworden.

Durch den am 23. Januar 1953 erfolgten Tod des Ehemannes der Revisionsklägerin wurde der Rechtsstreit unterbrochen (§§ 68 SGG, 239 Abs. 1 ZPO). Da der Rechtsstreit durch die Erben des Ehemannes der Revisionsklägerin vor dem Landessozialgericht nicht aufgenommen worden ist, wurde die Revision zu einer Zeit eingelegt, in der das Verfahren unterbrochen war. In einem solchen Falle kann die Unwirksamkeit einer während der Unterbrechung des Verfahrens erfolgten Entscheidung mit dem zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden, da es sich nicht um die Fortsetzung des Rechtsstreits in der Hauptsache handelt, sondern die nach wie vor bestehende Unterbrechung zur Geltung gebracht wird (vgl. RGZ 64 S. 361; 141 S. 306).

Vor dem Bundessozialgericht müssen sich jedoch die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) handelt, durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertretungszwang hat zur Folge, daß die ihm unterliegenden Beteiligten selbst eine Prozeßhandlung rechtswirksam nicht vornehmen, also auch nicht selbst Revision einlegen können. Schon die Revisionsschrift muß von einem nach §§ 166 Abs. 2, 217 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Revisionsklägerin ist auf den Vertretungszwang in der Rechtsmittelbelehrung des Landessozialgerichts und durch Schreiben des erkennenden Senats vom 23. Februar 1956 hingewiesen worden. Die von ihr selbst unterzeichnete Revision entspricht nicht dem zwingenden gesetzlichen Erfordernis.

Die Revision war daher nach § 169 Satz 1 SGG als unzulässig zu verwerfen, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob sie noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

